Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2548

10. 10. 95

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/1801, 13/2209, 13/2547 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Jürgen Koppelin, Ernst Kastning und Oswald Metzger

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Anpassung wehrrechtlicher Bestimmungen an die Auswirkungen der grundlegend geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen und der gewachsenen internationalen Verantwortung Deutschlands auf den Auftrag der Bundeswehr sowie eine Verstärkung von Anreizen zum Dienst als Soldat in der Bundeswehr umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht vor:

– Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf künftig zehn Monate mit einer anschließenden Verfügungsbereitschaft von zwei Monaten,

– Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes von zwei bis 13 Monaten sowie eines Leistungszuschlages in Höhe von 1 200 DM monatlich hierfür,

– Einführung eines neuen Spitzendienstgrades und Verkürzung der Mindestbeförderungszeiten für Mannschaften,

– Einführung eines Mobilitätszuschlages für Grundwehr- und Zivildienstleistende,

– Anhebung der finanziellen Leistungen für Soldaten mit erhöhter Dienstzeitbelastung ab dem elften Dienstmonat,

– Einführung eines Verpflichtungszuschlages für Wehrpflichtige, die sich vor dem Grundwehrdienst oder in den ersten sechs Monaten des Grundwehrdienstes unter Widerrufsvorbehalt zum Dienst als Soldat auf Zeit für mindestens vier Jahre verpflichten und nicht widerrufen.

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes in 1996 in Höhe von 181,4 Mio. DM und in den Folgejahren von 185,4 Mio. DM. Beim Zivildienst haben der Bund 36,4 Mio. DM und die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes 10 Mio. DM mehr zu tragen.

Der federführende Verteidigungsausschuß hat über den Gesetzentwurf hinaus folgende Änderungen beschlossen:

– die Zahlung des finanziellen Dienstzeitausgleichs bereits ab dem vierten Dienstmonat,

– die Einführung eines Mobilitätszuschlages von 3 DM täglich bei einer Entfernung zwischen Standort und Wohnort von mehr als 50 km bis 100 km sowie bei einer Entfernung von mehr als 100 km ein Zuschlag in Höhe von 6 DM täglich.

Die Mehrkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf jährlich insgesamt 101 Mio. DM für den Bund.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Verteidigungsausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 21. September 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Dietrich Austermann **Jürgen Koppelin** **Ernst Kastning** **Oswald Metzger**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333